



**Haushaltssatzung der Stadt Schwarzenbek
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr.121), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2025 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird

1. im Ergebnisplan mit	
- einem Gesamtbetrag der Erträge auf	53.350.100 EUR
- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.974.600 EUR
- einem Jahresergebnis (Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)) von	-5.624.500 EUR
- globalen Minderaufwendungen nach § 26 Abs. 1 GemHVO von	600.000 EUR
- einem Jahresergebnis unter Veranschlagung von globalen Minderaufwendungen von	-5.024.500 EUR
2. im Finanzplan mit	
- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.167.400 EUR
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.636.200 EUR
- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	41.092.100 EUR
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	52.450.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	39.321.700 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	33.150.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	166,30 Stellen

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern sind durch Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in dem Haushaltsjahr 2026 festgesetzt worden.

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GemHVO beträgt 10.000 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 GO erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Darüber hinaus gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen bei den Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und den dazugehörigen Auszahlungen sowie bei den Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) und den dazugehörigen Auszahlungen als unerheblich, sofern sie durch Minderaufwendungen und -auszahlungen bei den Personalaufwendungen und / oder den Versorgungsaufwendungen in anderen Teilplänen gedeckt sind.

§ 6

Die Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Erträgen und / oder Einzahlungen mit Aufwendungen und / oder Auszahlungen gemäß §§ 21 ff. GemHVO ist im Haushaltsplan bestimmt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.03.2026 mit der Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 33.000.000 EUR sowie eines Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20.250.000 EUR erteilt.

Schwarzenbek, 16. März 2026

Stadt Schwarzenbek
- Der Bürgermeister -

L. S.

gez.

Norbert Lütjens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung, der dazugehörige Haushaltsplan sowie die Anlagen sind im Internet unter www.schwarzenbek.de veröffentlicht (Bereitstellungstag: 16.03.2026). Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Schwarzenbek, 16. März 2026

Stadt Schwarzenbek
- Der Bürgermeister -

L. S.

gez.

Norbert Lütjens
Bürgermeister